**Änderungsantrag**

**der Fraktion SPD,**

**der Fraktion der CDU,**

**der Fraktion Bündnis90/Die Grünen und**

**der Fraktion der FDP**

**zum 11. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes, Drs. 16/6124,**

**Gesetzentwurf der Fraktion SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis90/Die Grünen und der Fraktion der FDP**

**Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:**

|  |
| --- |
| **Änderung** |
|  |
| 1. § 16 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung: (1) Die Ausübung des Mandats steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Landtags. Unbeschadet dieser Verpflichtung bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig. Sie können der Verwurzelung der Landtagsmitglieder in der Gesellschaft und im Arbeitsleben Rechnung tragen. |
|  |
| 2. In § 16a erhält Absatz 4 folgende neue Fassung:(4) Die Mitglieder des Landtags sind zusätzlich verpflichtet, die Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 2 auch aus der Zeit vor der Mitgliedschaft im Landtag anzuzeigen, soweit sie in den letzten zwei Jahren vor der Mandatsübernahme aufgegeben worden sind. |
|  |
| 3. In § 17 erhält Absatz 8 folgende neue Fassung:(8) Für Streitigkeiten gegen einen nach Absatz 4 oder Absatz 7 erlassenen Verwaltungsakt ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Zuständig ist das Gericht am Sitz des Landtags. |

**Begründung**

Die vorgeschlagenen Änderungen sind Ergebnisse der am 28. August 2014 durchgeführten Anhörung der Sachverständigen Gusy, Löwer, Zeh und Hirsch.

Zu Nr. 1

Damit wird der in der Begründung des Gesetzentwurfes bereits enthaltene Hinweis in den Gesetzestext übernommen und deutlich gemacht, dass eine Nebentätigkeit neben dem Mandat einen besonderen Wert und eine besondere Bedeutung haben kann.

Zu Nr. 2

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Rechtsklarheit soll eine zeitliche Begrenzung von zwei Jahren aufgenommen werden. Tätigkeiten, die vor diesem Zeitpunkt aufgegeben worden sind, werden der Anzeigepflicht nicht mehr unterworfen.

Zu Nr. 3

Auch gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach § 17 Abs. 4 soll der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet werden. Damit werden Unsicherheiten bei der Festlegung der Rechtswegzuständigkeit in diesen Fällen vermieden.